

Begründung des Gemeindeanteils

Verkehrsanlage: **Triftbrunnenweg**

Maßnahme: Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- u. Durchgangsverkehrs (Gehweg)

Die Verkehrsanlage „Triftbrunnenweg“ erschließt auf etwa 1.000m Länge über 70 Baugrundstücke und fungiert sowohl als Anliegerstraße als auch als innerörtliche Verbindungsstraße vom „Hambacher Schloß“ in Richtung Innenstadt und Ortskern vom Ortsbezirk Hambach.

Dabei wird die Straße „Triftbrunnenweg“ nach Einschätzung der Verwaltung fußläufig von leicht erhöhtem Durchgangsverkehr, aber überwiegendem Anliegerverkehr frequentiert.

Der Fußgängerdurchgangsverkehr ergibt sich durch Wanderer, bzw. Touristen sowie durch Anlieger aus den angrenzenden Straßen. Diese beiden Personengruppen werden jedoch als gering eingestuft, da das Erreichen

- von Zielen im Süden bzw. Norden (bspw. vom „Hambacher Schloß“ aus in die Kernstadt und umgekehrt) über Wanderwege im angrenzenden Wald sowie
- des Ortskerns von Hambach über die kürzere Verbindung „Freiheitstraße“ und ebenfalls über Wanderwege im Wald bevorzugt wird.

Auch die ungünstige topographische Lage der Verkehrsanlage sowie der umliegenden Straßen wie „Birkenweg“, „Im Kästenbusch“, „Am Schieferkopf“ und „Bergsteinstraße“ rechtfertigt einen nur leicht erhöhten Durchgangsverkehr.

Auch sind keine Einrichtungen und keine markanten Punkte in der näheren Umgebung des „Triftbrunnenwegs“ erkennbar, welche einen höheren Fußgängerdurchgangsverkehr auslösen.

Der durch die im „Triftbrunnenweg“ befindliche Bushaltestelle ausgelöste Fußgängerverkehr ist dem Anliegerverkehr zuzurechnen.

Ergebnis:

Der Gemeindeanteil wird vorliegend auf

30 v.H. – leicht erhöhter Durchgangs-, aber überwiegender Anliegerverkehr –

zu beschließen sein (vgl. OVG RP, Beschl. v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05.OVG)

Neustadt an der Weinstraße, 03.06.2016

SG 212

Anton, Sachbearbeiter

